

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3402

vom

17. November 1970

Aufnahme der Liegenschaft Areisliweg 8 in Waldenburg in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Haus Areisliweg 8 liegt westlich des oberen Tores des Städtchens Waldenburg in einer leicht gestaffelten Häuserzeile. Es entstand vermutlich im 18. Jahrhundert und wurde in die ehemalige Stadtmauer eingebaut, deren Flucht es aufnimmt. Im 19. Jahrhundert wurde seine Fassade durch das Einbrechen von grösseren Fenstern verändert. Das zweigeschossige Haus bedeckt ein Satteldach, dessen Traufe tief liegt. Dadurch gewinnt es eine massstäbliche Funktion für das Obertor und die ganze Gebäudegruppe. Es markiert den Punkt, von dem aus nach Osten die Häusergruppe bis zum Tore ansteigt, während die gestaffelte Häuserzeile nach Westen dem Gelände entspricht.

Die Unterschutzstellung erfolgt weniger im Blick auf den Eigenwert des Hauses, sondern wegen der empfindlichen Situation in der Nähe des Tores. Ausserdem bestimmt es zusammen mit den übrigen Bauten dieser Häuserzeile den ehemaligen Abschluss des Städtchens, das heisst die Flucht der ehemaligen Stadtmauer. Sein Massstab und seine Proportionen wirken bestimmend auf das obere Tor und die ganze Häuserzeile. Situations- und Stellungswert des Hauses innerhalb dieses Quartiers gelten deshalb als Voraussetzung für die Unterschutzstellung.

Der Liegenschaftsbesitzer, [REDACTED] hat sich mit Schreiben vom 31. Oktober 1970 für die Unterschutzstellung ausgesprochen.

Ebenfalls einverstanden mit der Aufnahme ins Inventar der geschützten Baudenkmäler ist der Gemeinderat Waldenburg, er hat sich mit Schreiben vom 9. November 1970 dafür ausgesprochen.

://: Die Liegenschaft Areisliweg 8 in Waldenburg,
gelegen auf Parzelle Nr. 29, ist gestützt auf
§ 9 der Verordnung betreffend den Natur- und
Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar
der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können
mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes
für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von des-
sen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in
Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung
ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] Waldenburg
Gemeinderat Waldenburg
Grundbuchamt Waldenburg
Planungsamt
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmaring